Helmstadt Holzkirchen Remlingen Uettingen

Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt

für die Gemeinde Uettingen

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-;
Aufstellung des Bebauungsplans „Einzelhandel an der B 8“

Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Uettingen hat in seiner Sitzung vom 25.02.2026 den Bebauungsplans „Einzelhandel an der B 8" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt, Bauverwaltung, Zimmer 12, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr, Montag und Mittwoch: 13.30 – 15.30 Uhr, Donnerstag: 13.30 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1) Eine gem. § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
3) gem. § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für gem. §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Helmstadt, den 03.06.2026
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HELMSTADT

Bachmann
Gemeinschaftsvorsitzender

BAYERN · LUDWIGSTADT · HELMSTADT · VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

An die Amtstafel

angeheftet: 09.06.2026

abgenommen/abzunehmen: 01.07.2026